



# **SATZUNG**

**DER  
INTERESSENGEMEINSCHAFT MODELLEISENBAHN SPUR II E.V.  
SITZ BERLIN  
GEGR. 1985**

---

**STAND Mai 2019**

# Interessengemeinschaft Modelleisenbahn Spur II e.V., Sitz Berlin

## Satzung

### **Artikel 1:**

Die Interessengemeinschaft Modelleisenbahn Spur II e.V. mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **Artikel 2:**

Zweck des Vereins ist es, das Interesse und die Beschäftigung mit dem Modellbahnwesen als sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu fördern und zu verbreiten. Darüber hinaus soll auch der Bau von Modellen und Anlagen der Spur II sowie das Verständnis für die Eisenbahn als großes Vorbild der Modellbahn gefördert werden.

Eine besondere Aufgabe des Vereins ist es, Jugendlichen und Interessierten praktische Fähigkeiten in der Verarbeitung von Holz, Metall und Kunststoffen sowie Vermittlung von Grundkenntnissen der Elektronik im Bereich Modellbahn zu vermitteln.

Durch den Bau von Modulen mit regionalem Bezug soll bei den Mitgliedern das Interesse an ihrem Umfeld in Form von Heimatkunde und Heimatpflege geweckt werden.

Die Module des Vereins und der Mitglieder werden in regelmäßigen Abständen in Form von Fahrtreffen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

### **Artikel 3:**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **Artikel 4:**

#### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft:**

Mitglieder können auf schriftlichen Antrag werden:

Natürliche Personen,  
Juristische Personen,

Über die Mitgliedschaft wird ein schriftlicher Ausweis erteilt. Das alljährlich erscheinende Mitgliederverzeichnis gilt als richtig, wenn nicht binnen zwei Monaten nach seinem Erscheinen Widerspruch erhoben wird. Diese Frist beginnt durch Absendung des Rundschreibens, in dem die Neuauflage des Mitgliederverzeichnisses und der Beginn seiner Auslegung am Vereinssitz bekannt gemacht wird.

#### **Die Mitgliedschaft endet:**

##### **Durch Austritt:**

Dieser kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Jahresende erfolgt.

##### **Durch Ausschluss:**

Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied dem Zweck und den Zielen der IG Spur II in grober Weise zuwiderhandelt, insbesondere gegen die satzungsgemäßen Pflichten verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

##### **Durch Tod** einer natürlichen Person oder Erlöschen einer juristischen Person.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum der IG Spur II unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben. Ein Zurückhaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

**Artikel 5:****Beiträge:**

Die IG Spur II e.V. erhebt Beiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im ersten Quartal des Beitragsjahres zu entrichten.

**Artikel 6:****Organe der IG Spur II**

A: die Mitgliederversammlung

B: der Vorstand.

**Artikel 7:****Die Mitgliederversammlung:**

In jedem Jahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

**Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:**

Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes des Kassenprüfers;

Entlastung des Vorstandes;

Wahl des Vorstandes;

Wahl des Rechnungsprüfers;

Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;

gegebenenfalls Satzungsänderung;

Entgegennahme von Wünschen und Änderungen;

allenfalls Entscheidung über Auflösung der Interessengemeinschaft.

**Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:**

Auf Beschluss des Vorstandes;

Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagungsordnung zu erfolgen. Die E-Mail wird an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse verschickt.

Anträge müssen mit schriftlicher oder per E-Mail übermittelter Begründung mindestens drei Wochen vor deren Zusammentritt beim Vorstand vorliegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Für eilige Entscheidungen ist ein Umlaufverfahren nach Art der Briefwahl schriftlich oder per E-Mail möglich. Das Umlaufverfahren wird durch den Vorstand angeordnet. Eine zur Wahl gestellte Entscheidung gilt dann als genehmigt, wenn binnen 10 Tagen nach Absendung der Fragebriefe keine Ablehnung schriftlich oder per E-Mail in der Höhe von  $\frac{1}{4}$  der Antworten vorliegen, ausbleibende Antworten gelten als Enthaltung.

Über Satzungsänderungen und die Auflösung der IG Spur II kann nur mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es die Mehrheit der anwesenden Mitglieder

verlangt. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll abzufertigen, dass vom

Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist (Ergebnisprotokoll).

## **Artikel 8:**

### **Der Vorstand:**

Der Vorstand besteht aus  
dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Schriftführer,  
dem Kassierer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.  
Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und den Ausstoß von Mitgliedern.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden – einberufen und geleitet.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn es mindestens 2/3 seiner Mitglieder beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten – jeder für sich allein – den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Für Ausgaben bis EUR 500,- ist kein Beschluss notwendig. Für alle Ausgaben ab EUR 500,- ist ein Beschluss des Vorstands gemäß der Satzung notwendig.

Zur Unterstützung des Vorstandes können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion auf Dauer oder Zeit gebildet werden. Über die Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Berufung entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

## **Artikel 9:**

### **Auflösung der Interessengemeinschaft:**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Eisenbahn-Waisenhort, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **Artikel 10:**

**Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.**